

Lieferservice muss über Allergene und Zusatzstoffe informieren

Berlin (nr) Das Landgericht Berlin entschied, dass ein Online-Lieferservice vor der Bestellung von Speisen und Getränken über die darin enthaltenen Allergene und Zusatzstoffe informieren muss. (Az.: 16 O 304/17 vom 17.01.2019)

Die Verbraucherzentrale des Bundesverbands (vzbv) hat gegen die Deliveroo Germany GmbH geklagt. Das Unternehmen hat auf seiner Online-Plattform Speisen und Getränke eines vietnamesischen Restaurants angeboten, wo bei einigen Gerichten die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise auf darin enthaltene Erdnüsse, Garnelen, Eier und Sesam oder anderen Zutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, gefehlt haben. Beispielsweise wurde ein Cola-Getränk ohne Kennzeichnung des Farbstoffes E 150d und des Säuerungsmittels E 338 angeboten.

Diese lückenhaften Angaben stellen einen Verstoß gegen die Lebensmittel- Informationsverordnung dar. Vor allem darf sich das Unternehmen, welches die Online- Plattform betreibt, nicht aus der Verantwortung stehlen, indem es darauf abstellt, dass nur die kooperierenden Restaurants für die korrekte Deklaration der Speisen und Getränke verantwortlich seien. Die Online-Plattform ist vielmehr in erheblichem Umfang in den Liefer- und Abwicklungsbetrieb miteingebunden, sodass ihr als zentraler Organisator zugemutet werden kann, die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auf der Plattform zu tragen.

Insbesondere genügen allgemeine Hinweise auf möglicherweise in den Speisen enthaltene Allergene nicht, um die gesetzlich erforderlichen, konkret auf einzelne Produkte bezogenen Informationspflichten zu ersetzen. Auch ist es nicht ausreichend, wenn dem Kunden geraten wird, dass er sich selbst bei den Restaurants nach den Zutaten zu erkundigen habe oder im Rahmen seiner Bestellung bestehende Allergien angeben solle.